

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0667/2022**

Datum: 02.05.2022

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
32 - Ordnungsamt

Betrifft: Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2022

Beratungsfolge:

Hauptausschuss	23.06.2022	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	28.06.2022	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde beschließt die in der Anlage beigefügte

„Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2022“.

Götz Herrmann
Bürgermeister

Anlagen

- **Anlage 1:** Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2022

- **Anlage 2:** Räumlicher Geltungsbereich
- **Anlage 3:** Stellungnahme des Handelsverbandes Berlin-Brandenburg
- **Anlage 4:** Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di
- **Anlage 5:** Stellungnahme der Evangelischen Stadtkirchengemeinde
- **Anlage 6:** Stellungnahme der IHK Ostbrandenburg

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					
a) Ergebnishaushalt:					
Haushalts-jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktueller Ertrag bzw. Aufwand
				€	€
				€	€
				€	€
				€	€
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmennummer:)					
Haushalts-jahr	Einzahlung/Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktuelle Ein- bzw. Auszahlung
				€	€
				€	€
				€	€
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Erläuterung:					
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima: <input type="checkbox"/> positiv <input checked="" type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> negativ					
Abstimmung mit Behindertenbeauftragter erfolgt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Nach § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017 ist abweichend vom verfassungsrechtlich verankerten Schutz der Arbeitsruhe und der Möglichkeit zu seelischer Erhebung an Sonn- und Feiertagen die Öffnung von Verkaufsstellen ausnahmsweise möglich, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

So dürfen gemäß § 5 Abs. 1 BbgLÖG Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen im Kalenderjahr in der Zeit von 13 bis 20 Uhr geöffnet sein, soweit Lärmschutzgebote nicht entgegenstehen. Die Tage und die Öffnungszeiten sind durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher

Verordnung festzusetzen.

Die Freigabe von Sonn- oder Feiertagen zur Öffnung von Verkaufsstellen kann auf bestimmte Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. Wird die Öffnung von Verkaufsstellen derart beschränkt, ist die Möglichkeit der Sonn- oder Feiertagsöffnung für das gesamte Gemeindegebiet verbraucht. Mehr als zwei Sonn- oder Feiertage innerhalb von vier Wochen dürfen nicht freigegeben werden. Eine Öffnung darf nicht für den Karfreitag, die Oster- und Pfingstsonntage, den Volkstrauertag, den Totensonntag, den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag zugelassen werden.

Ein besonderes Ereignis liegt gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Absatz 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (VV BbgLÖG) vom 16. Mai 2018 nur vor, wenn es für den Sonn- oder Feiertag prägend ist. Die Sonn- oder Feiertagsöffnung der Verkaufsstellen darf lediglich als Annex zum besonderen Ereignis wahrgenommen werden. Das Ereignis muss solch einen starken Besucherstrom auslösen, dass ein Bedürfnis nach offenen Verkaufsstellen besteht. Auch muss ein enger räumlicher Zusammenhang zwischen der anlassgebenden Veranstaltung (dem Ereignis) und den geöffneten Verkaufsstellen bestehen.

In diesem Jahr soll der 02.10.2022 aus Anlass des Erntedankmarktes freigegeben werden. Weiterhin sollen der 27.11.2022 und 04.12.2022 aus Anlass des Weihnachtsmarktes freigegeben werden. Bei beiden Veranstaltungen handelt es sich um Veranstaltungen mit langjähriger Tradition, die sich immer großer Beliebtheit erfreuten und eine Vielzahl von Besuchern nicht nur aus der Stadt Eberswalde anzogen.

Am 02.10.2022 wird bereits der 17. Erntedankmarkt auf dem Kirchplatz an der Maria-Magdalenen-Kirche stattfinden. Veranstalter wird wiederum der Lokale Agenda 21 Eberswalde e.V. sein. Mitgestalter des Erntedankmarktes ist die Evangelische Stadtkirchengemeinde Eberswalde. Auf dem Erntedankmarkt sind alljährlich Händler mit vielfältigem Warenangebot vertreten. Auch gibt es kulturelle und informelle Angebote.

Auch soll wiederum der Weihnachtsmarkt auf dem Eberswalder Marktplatz als Anlass für eine Öffnung von Verkaufsstellen am 27.11.2022 (1. Advent) und 04.12.2022 (2. Advent) dienen.

Nach pandemiebedingtem Ausfall der Weihnachtsmärkte auf dem Marktplatz in den Jahren 2020 und 2021 soll es 2022 nun einen Neustart mit neuer Verantwortlichkeit geben.

Bestimmte Parameter werden beibehalten, da sie sich bewährt haben. Der Weihnachtsmarkt soll vom Freitag vor dem 1. Advent bis zum 2. Advent seine Pforten öffnen. Öffnungszeit an den Sonntagen soll die Zeit von 12 bis 20 Uhr sein. In Anlehnung an die Märkte von 2009 bis 2019 wird ein weihnachtstypisches Handels- und Gastronomieangebot sowie ein kulturelles Programm geplant, sodass auch zukünftig die altbekannte und –bewährte Attraktivität des

Weihnachtsmarktes wieder erreicht wird und zu mindestens gleichbleibenden Besucherzahlen führt wie vor der Pandemie.

Laut vorsichtiger Schätzungen der Organisatoren handelte es sich 2019 um ca. 1.200 Besucher beim Erntedankmarkt und ca. 4.500 Besucher am 1. Advent und ca. 3.500 Besucher am 2. Advent beim Weihnachtsmarkt.

2020 und 2021 besuchten schätzungsweise 1.000 bis 1.500 Personen den Erntedankmarkt.

Für 2020 und 2021 liegen keine Kundenzahlen aus dem Einzelhandel vor, da es aufgrund der jeweiligen Pandemielagen bzw. Verboten bestimmter Veranstaltungsformate zu keinen Öffnungen des Einzelhandels kam.

Die Ausstrahlungskraft der besonderen Ereignisse auf den Innenstadtbereich zwischen Finowkanal, Marienstraße, Eichwerderstraße, Erich-Mühsam-Straße, Goethestraße, Schicklerstraße, Weinbergstraße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Zimmerstraße, Finowkanal sowie auf die vorgenannten Straßen bzw. Straßenabschnitte war im Rahmen der Vorbereitung der ordnungsbehördlichen Verordnungen für die Jahre 2019 und 2020 ermittelt worden.

Der Einzelhandel bekommt damit im vorgenannten Bereich die Möglichkeit, den Besucherstrom zu dem besonderen Ereignis zu nutzen.

Erntedankmarkt und Weihnachtsmarkt werden mittels Plakaten, Flyern sowie im Internet umfangreich beworben. Sie werden für den jeweiligen Sonntag prägend sein und nicht die Öffnung der Verkaufsstellen.

Gemäß bereits erwähnter Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Absatz 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (VV BbgLÖG) vom 16. Mai 2018 sind der Einzelhandelsverband, die zuständige Industrie- und Handelskammer, die Gewerkschaften und die Kirchen anzuhören. Die Anhörung soll im Interesse einer sachgemäßen und einheitlichen Handhabung des Gesetzes vor Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgen.

Schriftliche Stellungnahmen liegen vom Handelsverband Berlin-Brandenburg, der Gewerkschaft ver.di, der Evangelischen Stadtkirchengemeinde und der IHK Ostbrandenburg vor. Die Stellungnahmen sind als Anlagen 3 – 6 beigefügt.

Von Seiten des Handelsverbandes Berlin-Brandenburg, der Evangelischen Stadtkirchengemeinde und der IHK Ostbrandenburg bestehen keine Bedenken hinsichtlich der für eine Öffnung der Verkaufsstellen vorgesehenen Termine.

Die Gewerkschaft ver.di verweist in Ihrer Stellungnahme auf Kriterien, die sich durch

Rechtsprechung hinsichtlich der Einschätzung einer Veranstaltung als besonderes Ereignis herausgebildet haben. Diese wurden hier berücksichtigt.

Es muss noch erwähnt werden, dass der stationäre Einzelhandel von der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2022 nur Gebrauch machen kann, wenn Erntedankmarkt und Weihnachtsmarkt wie geplant durchgeführt werden.

Von den nach § 5 Abs. 1 BbgLÖG möglichen fünf Sonn- oder Feiertagen sollen nur drei freigegeben werden. Die Regelung im Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz, wonach nicht mehr als zwei Sonn- oder Feiertage innerhalb von vier Wochen freigegeben werden dürfen, wird eingehalten. Ebenso sind die verbotenen Feier- und Gedenktage nicht betroffen und es stehen einem Offenhalten der Verkaufsstellen keine Lärmschutzgebote entgegen.

Da eine Veröffentlichung der Verordnung im Amtsblatt vor den Ereignisterminen erfolgt sein muss, ist eine Beschlussfassung nicht mehr aufzuschieben.

Darstellung der Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen:

Klimaneutral.